

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 68 (1942)
Heft: 20

Artikel: Gelöbnis
Autor: Frey, Adolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-479294>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Belöbnis

Du bist das Land, wo von den Hängen
Der Freiheit Rosengarten lacht,
Und das in hundert Waffengängen
Der Ahn zur Heimat uns gemacht.
Wir wollen deine Waffen-schmieden,
Wir wollen deinen Grund besä'n
Und standhaft in der Berge Frieden
Der Schickung in das Antlitz sehn.

Was uns an Erdengut versinken,
An Wonne uns entschwinden mag,
Wir wollen deine Lüfte trinken
Bis zu des Herzens letztem Schlag.
Und ruft das Horn in rauhen Tagen
Dass wir uns um die Fahne reihn,
Wir wollen alles für dich wagen
Und frei sein oder nicht mehr sein.

Adolf Frey

Lieber Nebelspalter!

Im «Schweiz. Handelsamtsblatt», Nr. 86, vom 16. April 1942, finden wir eine Definition des Begriffes «Eigenverbrauch der Grossisten» im Sinne der WUB (Mitteilung der eidg. Steuerverwaltung). U. a. lesen wir da:

Keine als Eigenverbrauch anzusprechende «Verwendung» liegt dagegen vor, wenn vom Grossisten steuerfrei bezogene oder selbst hergestellte Waren gegen den Willen des Grossisten verderben, verloren gehen oder abhandeln kommen (z. B. bei Schwund von Wein in Fässern, bei unbeabsichtigtem Auslaufen eines Benzinfasses, bei Warenverlust durch Diebstahl, Brand oder Bruch), oder wenn er sie zur Reparatur oder zum Ersatz einer bereits gelieferten Ware verwendet, für die er (unentgeltlich) einzustehen hat (z. B. Garantiarbeiten).

Der gelegentliche «Schwund» (seit mer dem jetzt so, wämer im Vorbigah eis deguschtiert!) von Wein in Fässern sei dem geplagten Grossisten von Herzen gegönnt, hingegen das «unbeabsichtigte Auslaufenlassen von Benzin-fässern» — so öppis macht eim dänn scho no verrückt! Säb ischt ungfähr glich, wänn eim 's Lehrmeitli en Fünkiloschtei uf de groß Zeie abegheie laht und seit: «Entschuldiget Sie, Herr Böhneler, i has gwüß nid mit Flyß gmacht!» — Das fählt jetzt grad no — i de hütige Zyte, wo i der eigne Garasch scho längscht de letscht Reschte Benzingruch verduftet ischt!

(Die nächste Mitteilung der Eidgen.



Rickenbach

«Hät dä Grüsel vom ene Goafför mir wieder e Frisur aneklopft! Ich bi ja de reinscht Totschl!»

Bild aus der trostreichen Serie:
Die Fehler unseres Nächsten

Steuerverwaltung orientiert vielleicht über den Fall von beabsichtigtem Auslaufen eines Benzinfasses — was meinsch derzue, Näbi?) Töff-Töff

Jugend von heute

Ich unterhalte mich mit meiner Herzallerliebsten über die neue Schuhkarte, die bekanntlich zwei ganz schwarz schraffierte Coupönger enthält. Nach vergeblichem Versuch, deren Sinn zu deuten, fällt plötzlich unser achtjähriges Bethli dazwischen: «Hä, tänk für de Schwarzhandel sind si!» J. H.

Ein für allemal

Ein Gerichtsvollzieher war in großer Armut gestorben, und es wurde eine Sammlung veranstaltet, um ihn wenigstens anständig zu begraben. Alexander Dumas, den man auch um fünfundzwanzig Franken anging, gab dreihundert und sagte: «Da haben Sie dreihundert Francs und begraben Sie gleich ein Duzend Gerichtsvollzieher!» B.

Liebe Freunde!

Mit einem Stoßseufzer aus bedrängter Seele wenden wir uns wiederum an Sie und bitten um neues Verständnis. Also: Kein Porto mehr vergeuden, Ihnen zur Kostenersparnis und uns zur Vermeidung einer ganz unnötigen Mühe. Soyons raisonnables! Wir verstehen Autoreneitelkeit freilich nur zu gut. Aber so weit reicht unser Verständnis doch nicht, dass wir nun für eine Zwanzigermarke über jede Nichtigkeit Rechenschaft ablegen sollen, ob sie uns gefällt oder nicht. Maafß halten, liebe Freunde, im kleinen wie im großen, und keine Rückportis mehr für Belanglosigkeiten! Ein für alle Mal: Was taugt, wird auch gedruckt. Nebelspalter.

COGNAC AMIRAL



Höchste Ansprüche stellt er an sich selbst!
BERGER & CO., LANGNAU i/E.

GONZALEZ

Sandeman Port



voll südlicher Glut und Reife - stets bevorzugt.

SANDEMAN Berger & Cie., Langnau/Bern

Riesling „Gout du Conseil“



Ein Herrentropfen — ein Ratsherrentropfen! Es ist ein Wein, der herausfordernd in die Nase steigt und der voll Andacht und Einfühlung getrunken sein will ...

Berger & Co., Weingroßhandlung, Langnau (Bern) Tel. 514